

Statuten Davoser Segel- und Surf-Club

Version 20.3.2026

Art. 1 NAME und SITZ

Unter dem Namen "Davoser Segel- und Surf-Club" mit den offiziellen Initialen "DSSC" besteht nach Art. 60 ff. ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Davos.

Der Davoser Segel- und Surf-Club wurde am 30. Juni 1967 als Segelclub gegründet.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Athlet, Arzt, Präsident, Segler etc. umfassen jeweils alle entsprechenden Personen unabhängig von deren Geschlecht.

Art. 2 ZWECK

Unter seinem eigenen, blaugelben Stander bezweckt der DSSC die Förderung des unmotorisierten Wassersports, die Pflege der Geselligkeit und die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Er betreibt das Wassersportzentrum am Davosersee.

Zur Wahrung der sportlichen Interessen ist der DSSC Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing). Der DSSC kann anderen Sportorganisationen beitreten.

Art. 3 ETHIK

Der DSSC setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und Mitglieder. Der DSSC anerkennt die aktuelle Ethik-Charta¹ des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der DSSC und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut² von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der DSSC unterliegt den Ethik-Statuten³ des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den DSSC selbst, sein Personal, die Mitglieder seiner Organe, seine Mitglieder, die Organisationen, die ihm untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre desselben. Der DSSC sorgt dafür,

¹ Die Ethik-Charta des Schweizer Sports bildet als Anhang einen Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Die jeweils aktuelle Version ist abrufbar unter: <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>

² Doping-Statut von Swiss Olympic, aktuelle Version abrufbar unter: <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut>

³ Ethik-Statuten des Schweizer Sports, aktuelle Version abrufbar unter:

<https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/werte-ethik/Ethik-Statut-des-Schweizer-Sports>

dass seine direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie seinen Mitgliedern, Mitarbeitenden und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstössen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Art. 4 MITGLIEDSSCHAFT

Im Davoser Segel- und Surf-Club bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Partnermitglieder
- d) Jugendmitglieder: 7 -15 jährig
- e) Juniorenmitglieder: 16 - 19 jährig, sowie Lernende und Studierende
- f) Passivmitglieder
- g) Gastmitglieder

Der polysportive Club besteht aus den **Sektionen** Segler, Windsurfer und eventuell andere Wassersportler.

Wer ausserordentliche Verdienste um den DSSC erworben hat, kann von der Generalversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Aktivmitglieder sind Eigner von Booten, Surfbrettern und weiteren Wassersportgeräten, die im Register des DSSC eingetragen sind, sowie andere Personen, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen. Sie zahlen den Aktiv-Beitrag und sind wahl- und stimmberechtigt.

Partnermitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner von Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern des DSSC und sind wahl- und stimmberechtigt. Sie zahlen den Partnerbeitrag.

Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis zum erfüllten 15. Lebensjahr. Sie zahlen einen Jugendbeitrag und sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

Juniorenmitglieder sind Jugendliche im Alter von 16 bis 19 Jahren (Jahrgang). Sie zahlen den Juniorenbeitrag und sind nach Erreichen des 18. Altersjahres wahl- und stimmberechtigt. Davor haben sie bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Lernende und Studierende: Für Mitglieder welche nach Vollendung des neunzehnten Altersjahres in einer Ausbildung (Lehre/Studium) sind, verlängert sich die Juniorenmitgliedschaft bis zur Beendigung der Ausbildung. Teilzeitstudierende sind von dieser Regelung ausgenommen und werden wie Aktivmitglieder behandelt.

Passivmitglieder sind Gönner des Clubs, die weder aktiv mitwirken noch die Einrichtungen des DSSC regelmässig benützen. Passivmitglieder sind an der GV nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Mitglieder anderer Clubs welche Swiss Sailing angeschlossen sind, können zusätzlich **Gastmitglieder** des DSSC werden. Gastmitglieder sind an der GV nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Art. 5 BEGINN und ERLÖSCHUNG der MITGLIEDSCHAFT

Wer als Mitglied gem. Art. 4 aufgenommen werden will, hat dem Präsident oder einem Co-Präsidenten des DSSCs ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Der Vorstand kann Bewerbende am Clubleben aktiv teilnehmen lassen, bevor er das Gesuch behandelt. Der Präsident oder Co-Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes entscheiden über Aufnahme. Sind sie sich nicht einig, entscheidet der Vorstand. Ist der Vorstand sich nicht einig entscheidet die GV. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen ist nicht zu begründen. Die jeweiligen Bewerbenden bezahlen sofort den entsprechenden Jahresbeitrag. Dieser verfällt bei Nichtaufnahme in den DSSC. Eine allfällige Aufnahmegebühr wird nach der definitiven Aufnahme fällig. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Vorstand entspricht Austrittsgesuchen auf das Ende des Geschäftsjahres, sofern das Mitglied seine statutarischen oder reglementarischen Pflichten erfüllt hat.

Ein Mitglied, das die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, die statutarischen oder reglementarischen Pflichten vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig missachtet, das Ansehen des Clubs schädigt oder in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit oder die Internationalen Wettsegelbestimmungen verstösst, kann unter Angabe der Gründe dauernd oder vorübergehend durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ohne Anwendung der in Art. 5 enthaltenen Verfahrensvorschriften wird ein Mitglied auf Weisung von Swiss Sailing gestrichen oder ausgeschlossen (Statuten der Swiss Sailing, Art. 11). Mitglieder, welche trotz zweifacher Mahnung nicht reagieren, bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club bis spätestens Ende des Geschäftsjahres nicht nachkommen, werden stillschweigend aus dem DSSC ausgeschlossen und verlieren sämtliche, ihnen aus der Mitgliedschaft zustehenden Rechte.

Art. 6 RECHTE der MITGLIEDER

Den Mitgliedern steht, nach Massgabe weiteren Bestimmungen (Art. 4) und Reglementen, das Recht zu:

- auf eigenem oder gechartertem Boot den Stander und die Initialen des DSSC zu führen,
- seine Standernadeln und Mützenschilder mit DSSC-Initialen zu tragen,
- die Clubboote und sonstigen Einrichtungen gemäss den entsprechenden Reglementen des DSSC zu benutzen,
- an den sportlichen Veranstaltungen des DSSC teilzunehmen und
- an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Die Mitgliedschaft im DSSC ist keine Garantie für die Zuteilung eines Boots- oder Riggplatzes oder eines Rechenplatzes sowie von Garderobekästen. Mitglieder, welche ihr Boot oder ihre Surfgeräte selten oder nie benützen, verlieren ihre zugewiesenen Plätze, sofern andere Mitglieder auf der Warteliste sind. Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand.

Gäste- und Passivmitglieder werden zu den geselligen Veranstaltungen eingeladen. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsverpflichtungen befreit, sie bezahlen jedoch die reglementarischen Gebühren.

Art. 7 PFLICHTEN der MITGLIEDER

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Clubs zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.

Eigner von Segelbooten oder Surfgeräten, die ausser dem DSSC noch andern Swiss Sailing-Clubs angehören, haben gegenüber dem DSSC zu erklären, in wessen Bootsregister das Segelboot oder Surfgerät einzutragen ist. Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss aus dem DSSC ist ein bisheriges Mitglied verpflichtet, jeglichen Hinweis auf die bisherige Zugehörigkeit zum Club zu unterlassen, Clubstander, Standernadeln usw. nicht mehr zu verwenden und allenfalls die Initialen des DSSC am Boot zu beseitigen.

Art. 8 ORGANE und ORGANISATION

Die Organe des DSSC sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sport- und/oder Regattakommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des DSSC. Die ordentliche Generalversammlung mit den Traktanden: Jahresbericht und -Rechnung, Budget, Beiträge und Gebühren sowie Wahlen, findet normalerweise spätestens bis Ende März statt. Die ausserordentlichen Generalversammlungen beruft der Vorstand ein, falls dies erforderlich ist, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Einberufung

Ort und Zeit einer Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Die Einladung ergeht vierzehn Tage im Voraus, schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Die Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember eingereicht werden.

Durchführung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, einem Co-Präsidenten oder einem anderen, bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorsitzende bezeichnet ein Vorstandsmitglied, welches ein summarisches Beschlussprotokoll führt. Die Versammlung wählt einen oder mehrere Stimmzähler.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig über alle Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht zulässig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Ordnungsantrag die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern er nicht das Los entscheiden lassen will.

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte und beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über:

- a) Jahresbericht des Präsidenten / der Co-Präsidenten
- b) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Mitgliederbeiträge, Investitionskredite und Budget
- e) Wahl des Präsidenten, oder der Co-Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder

- f) Wahl zweier Rechnungsrevisoren
- g) Verwendung des Reinvermögens, ausgenommen im Fall der Auflösung des DSSC
- h) andere dem Vorstand vorgelegte Geschäfte

Eine Änderung der Statuten erfolgt nach Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Art. 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Alle Funktionen können von einem oder mehreren Mitgliedern wahrgenommen werden. Ämterkumulationen sind möglich. Das Geschlechterverhältnis der Vorstandsmitglieder soll möglichst ausgewogen sein.

Die derzeitigen Funktionen sind:

- Präsident + Vizepräsident oder 2 Co-Präsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Chef der Regattakommission
- Arealchef
- Vertreter der Segel- und Surfschule
- Vertreter der Sektion Surfer
- Sprecher, PR und Werbe-Beauftragter

Funktionen können ohne GV-Beschluss neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Der Vorstand kann im Falle der Notwendigkeit durch entsprechende Beisitzer erweitert werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit sollte 12 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen können aufgrund von fehlenden Nachfolge-Kandidaten von der GV bewilligt werden. Ausser dem Präsidenten, den Co-Präsidenten und dem Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Co-Präsidenten teilen sich die Aufgaben eigenständig auf.

Der Vorstand vertritt den DSSC nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt in eigener Kompetenz alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und die im Rahmen der von der Generalversammlung dem Vorstand erteilten finanziellen Kompetenzen liegen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Diese besitzt keine Entscheidungsbefugnis, sie plant, koordiniert und organisiert die Vereinstätigkeit.

Der Vorstand kann ein Clubsekretariat unterhalten. Das Sekretariat führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und wird für seine Arbeit im Rahmen des vorgesehenen Budgets entschädigt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt. Zur Behandlung von Problemen sportlicher Veranstaltungen lädt der Vorstand die Mitglieder der Sport- und/oder Regattakommission zu den Vorstandssitzungen ein.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder einen Co-Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder einen Co-Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Vorstand erlässt, resp. überarbeitet Reglemente und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Art. 11 SPORT- und/oder REGATTAKOMMISSION

Die Sport- und/oder Regattakommission wird unter der Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes je nach Anlass temporär aus Club-Mitgliedern zusammengestellt. Nebst dem Chef der Sportkommission muss mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten sein.

Die Sport- und/oder Regattakommission ist zuständig für die Durchführung der Regatten, des Optilagers und anderer sportlicher Veranstaltungen sowie den Erlass der diesbezüglichen Anordnungen. Für allfällige Kredite hat sie die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Art. 12 AREALCHEF

Der Arealchef ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Pflege von Areal und Infrastruktur.

Art. 13 RECHNUNGSREVISOREN

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungsführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht. Gewählt werden zwei Rechnungsrevisoren, sie amten im Turnus und sind wieder wählbar.

Art 14 VEREINSFINANZEN

Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben verfügt der DSSC über folgende Einnahmen:

- a) Eintrittsgebühren von Aktivmitgliedern (Familien-, Junioren- und Jugendmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr). Bei Übertritten von Familien-, Passiv- und Gästemitgliedern zu Aktiven kann eine Eintrittsgebühr erhoben werden. Aktive, welche vorübergehend inaktiv sind, können jederzeit ohne Eintrittsgebühr wieder aktiv werden, wenn sie als Passivmitglieder im Club verbleiben.
- b) Jahresbeiträge von Mitgliedern gem. Art. 4,
- c) reglementarische Gebühren,
- d) Vermögenserträge,
- e) Einnahmen aus Clubveranstaltungen, Regatten, Optilager usw.
- f) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- g) allfällige J+S-Gelder
- h) Erträge aus verkauften Standern, Abzeichen und anderem Clubmaterial
- i) andere Einnahmen.

Die Höhe der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge nach Abs. 1, lit. a und b wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und mit dem genehmigten Budget publiziert. Die reglementarischen Gebühren nach Abs. 1, lit. c werden vom Vorstand im Rahmen des Gebührenreglements festgelegt und publiziert.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird auf maximal Fr. 220.- pro Jahr beschränkt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ausgabenbelege sind vom Präsidenten, Co-Präsidenten oder vom Finanzchef zu visieren. Belege welche ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets oder der von der Generalversammlung beschlossenen Investitionen liegen und über CHF 2'000.00 betragen, müssen vom Präsidenten oder einem Co-Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied visiert werden. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 15 AUFLÖSUNG oder FUSION

Über Auflösung oder die Fusion des Clubs und die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst eine Urabstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern mit einer zweimonatigen Frist für die Stimmabgabe. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

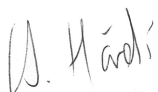
Die vorstehenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2026 genehmigt. Dadurch verlieren alle vorangegangenen Statuten ihre Gültigkeit.

Davos, 20.3.2026

Die Co-Präsidenten

Christina Härdi

Johny Wenger



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

Respekt

Sport bringt Menschen zusammen.
Aus der ganzen Welt – und jeden in seiner einmaligen Art.

Umweltverantwortung

Erziehung zu Fairness

Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Samuel Wytttenbach
Swiss Olympic Association, Ittigen
samuel.wytttenbach@swissolympic.ch

Markus Feller
Bundesamt für Sport, Magglingen
markus.feller@baspo.admin.ch

Gleichbehandlung

Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

Fairness

Mitverantwortung